

Zu Tagesordnungspunkt Ö 5 – Rücknahme der Konsolidierungsmaßnahme 02.320.24 (Leerungsgeschäft Parkscheinautomaten)

Die Höhe des vortragsfähigen Verlusts im städtischen Betrieb gewerblicher Art Parkflächen beträgt nach dem letzten Steuerbescheid zum 31.12.2020 rund 1,85 Millionen Euro.

Zu Tagesordnungspunkt Ö 9 – Richtlinienänderung zur Förderung von Kindertagesstätten – Hier: Punkt 11 Bau- und Einrichtungskosten

Auf der Basis der Fallzahlen der letzten beiden Jahre ergeben sich für die nachfolgend aufgeführten Wertgrenzen folgende Verteilungen zwischen Verwaltungs- und Ausschusszuständigkeit:

Wertgrenze	Verwaltung		Ausschuss	
	Fallzahlen	in %	Fallzahlen	in %
20.000 € (bisherige Wertgrenze)	28	56	22	44
50.000 € (in Arbeitskreisen diskutierte Wertgrenze)	35	70	15	30
100.000 € (in Arbeitskreisen diskutierte Wertgrenze)	42	84	8	16
250.000 € (von der Verwaltung vorgeschlagene Wertgrenze)	46	92	4	8

Zum TOP Ö 6 „VI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach“ für den Tatbestand „Erwerb von Nutzungsrecht; 1.2.4. Bereitstellung einer Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten 55,00 €“ wurde angeregt, auf eine Gebührenerhebung zu verzichten.

Nach Einschätzung des Rechtsamtes wird von einer gänzlichen Streichung dieser Gebühr aus materiellen Gründen abgeraten:

Die satzungsrechtliche Kostenverteilung hat sich an folgenden Kriterien zu messen: Äquivalenz, Willkürverbot und Leistungsproportionalität. Die hier streitige Gebühr für den Tatbestand „Erwerb von Nutzungsrecht; 1.2.4. Bereitstellung einer Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten 55,00 ist eine Geldleistung, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhof erhoben wird (Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit genannt, § 4 Abs. 2 KAG). Die Gemeinde hat bei der Ausgestaltung der Gebührensatzung zwar einen weiten Gestaltungsspielraum. Die Gestaltungsfreiheit endet dort, wo die Regelung unter dem Gesichtspunkt der Abgabengerechtigkeit zu einem unerträglichen Ergebnis führen würde, also willkürlich wäre. Ein Verstoß gegen gebührenrechtliche Grundsätze liegt vor, wenn der Satzungsgeber seinen Gestaltungsspielraum dergestalt missbraucht, dass sich kein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für die vorgenommene oder unterlassene Differenzierung (Ungleichbehandlung) finden lässt, so dass die getroffene Regelung als willkürlich erscheinen muss (BVerfG, U.v. 17.1.1978 – 1 BvL 13/76 – NJW 1978, 9323/935; OVG Schleswig Holstein, B.v. 11. Juni 2008 – 2 LA 1234/07 –). Darüber hinaus verlangt der Äquivalenzgrundsatz, also der auf die Gebühr bezogene Ausdruck des allgemeinen, auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der von dem Träger öffentlicher Verwaltung erbrachten Leistung stehen darf. Er fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren gezahlt werden.

Ausgehend von diesen Maßstäben zeigt sich, dass der Ermessensspielraum des Satzungsgebers beträchtlich und die Grenze des satzungsgeberischen Gestaltungsspielraums dann überschritten ist, wenn sich kein vernünftiger Grund für die unterlassene bzw. erfolgte Differenzierung finden lässt. Die Gründe für die Differenzierung sind hier nicht bekannt, so dass zu der Frage der vernünftigen und nachvollziehbaren Begründung keine Prüfung erfolgen kann. Eine spürbare Auswirkung auf die Gebührenkalkulation ist vorliegend nach Ihren Angaben jedenfalls nicht gegeben (bzw. sie fällt nicht ins Gewicht). Aber: Das Äquivalenzprinzip besagt, dass die (Höhe der) Gebühr nicht in einem Missverhältnis zur Leistung der öffentlichen Hand (BVerwG, Urteil vom 19.1.2000 – 11 C 5/99; OVG Lüneburg, Urteil vom 8.8.1990 – 9 L 182/89 bzw. zu den von der öffentlichen Hand verfolgten Gebührenzwecken (BVerwG, Beschluss vom 30.5.2007 – 10 B 56/06) stehen darf. Dies bemisst sich einerseits an den Kosten der Leistung und -regelmäßig zusätzlich - andererseits am Vorteil, den der Gebührenpflichtige durch die Leistung erhält. Hier besteht insofern eine Schwierigkeit als dass die tatsächliche Benutzung zwar gering, aber jedenfalls nicht „null“ ist. Vielmehr besteht grundsätzlich auch bei dieser Gebühr ein konkreter Bezug zu einer Leistung der öffentlichen Verwaltung. Auch ist der „Sprung“ zu 1.2.1. bei einem kurz nach der Geburt verstorbenen Kind auf den ersten Blick

erheblich bzw. würde durch eine entsprechende Entscheidung noch weiter anwachsen. Jedenfalls darf keine völlige Entfernung von den Kosten der Leistung erfolgen (BVerwG, Urteil vom 20.4.2003 – 6 C 5/02: 4.444-faches der Kosten der Leistung). Ob diese Schwelle „der Gröblichkeit“ hier bereits erreicht ist, dürfte sehr zweifelhaft sein, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sicherer im Rechtssinne dürfte jedenfalls die Ansetzung einer kleinen Gebühr (wie bisher, die sogar eine Öffnung aus sozialen Gesichtspunkten erlaubt) sein.

In formeller Hinsicht würde die Absicht der Streichung eines Gebührentatbestandes eine Änderung der Friedhofssatzung auslösen.

Bergisch Gladbach, 14.06.2023

07

Stadt Bergisch Gladbach - Abwasserwerk Neubau Bürogebäude des AWW auf dem Gelände des Klarwerks Benningfeld 2 Kostenträger Kostengruppen 200 - 700 Stand: 26.05.2023							
Kgr.	Menge	Einheit	Kostengruppen nach DIN 276	Faktor	EP	GP	Bemerkung
100			Grundstück			- €	
			Summe Kostengruppe 100:			- €	
200			Herrichten und Erschließen				
240	m2		Abbruch EFH Bestand KG (2*120m' BGF x 150 €/m')		150 €	36.000 €	
240	m2		Abbruch EFH Bestand EG (2*120m' BGF x 150 €/m')		150 €	36.000 €	
160	m2		Abbruch EFH Bestand DG (2*80m' BGF x 150 €/m')		150 €	24.000 €	
63	m2		Abbruch Garagen Bestand EG (63 m² BGF x 75 €/m²)		75 €	4.725 €	
1	psch.		Leitungsverlegung und Sicherung (Wasserlsg. DN 500 & RW-Kanal DN 1.800 & RRRK DN 2.860)		200.000 €	200.000 €	
			Summe Kostengruppe 200:			300.725 €	
300			Bauwerk - Baukonstruktion				
565	m2		Neubau KG (565 m² BGF x 2.025 €/m² x 70 %)	0,70	2.025 €	800.888 €	nach BKI über BGF mittlerer Standard
895	m2		Neubau EG (895 m² BGF x 2.025 €/m² x 70 %)	0,70	2.025 €	1.268.663 €	nach BKI über BGF mittlerer Standard
565	m2		Neubau OG (565 m² BGF x 2.025 €/m² x 70 %)	0,70	2.025 €	800.888 €	nach BKI über BGF mittlerer Standard
			Summe Kostengruppe 300:			2.870.438 €	
400			Bauwerk - Technische Anlagen				
565	m2		Neubau KG (565 m² BGF x 2.415 €/m² x 30 %)	0,30	2.415 €	409.343 €	nach BKI über BGF höhere Anforderungen
895	m2		Neubau EG (895 m² BGF x 2.415 €/m² x 30 %)	0,30	2.415 €	648.428 €	nach BKI über BGF höhere Anforderungen
565	m2		Neubau OG (565 m² BGF x 2.415 €/m² x 30 %)	0,30	2.415 €	409.343 €	nach BKI über BGF höhere Anforderungen
			Summe Kostengruppe 400:			1.467.113 €	
500			Außenanlagen				
1.700	m2		Verkehrsflächen (1.700 m² x 125 €/m²)		125 €	212.500 €	
1.630	m2		Grünflächen (1.630 m² x 40 €/m²)		40 €	65.200 €	
			Summe Kostengruppe 500:			277.700 €	
600			Ausstattungen und Kunstwerke				
19	St.		19 Doppelbüros (7.500€/DB)		7.500 €	142.500 €	geschätzte Kosten
10	St.		10 Einzelbüros (5.000€/EB)		5.000 €	50.000 €	geschätzte Kosten
2	St.		2 Besprechungsräume		15.000 €	30.000 €	geschätzte Kosten
			Summe Kostengruppe 600:			222.500 €	
700			Baunebenkosten				
			Ingenieurleistungen				
1	psch.		- Gebäude		369.000 €	369.000 €	gem. Tabelle §35 Abs. 1 HOAI
1	psch.		- Freianlagen		43.000 €	43.000 €	gem. Tabelle §40 Abs. 1 HOAI
1	psch.		- Tragwerksplanung		109.000 €	109.000 €	gem. Tabelle §52 Abs. 1 HOAI
1	psch.		- Technische Ausrüstung		276.000 €	276.000 €	gem. Tabelle §56 Abs. 1 HOAI
1	psch.		- SiGeKo		20.000 €	20.000 €	geschätzte Kosten
1	psch.		- Wärmeschutz und Energiebilanzierung		7.700 €	7.700 €	gem. Anlage 1 Ziff. 1.2.3. HOAI
1	psch.		- Bauakustik		13.600 €	13.600 €	gem. Anlage 1 Ziff. 1.2.4. HOAI
1	psch.		- Raumakustik		18.400 €	18.400 €	gem. Anlage 1 Ziff. 1.2.5. HOAI
1	psch.		- Neue Arbeitswelten		50.000 €	50.000 €	vorliegendes Angebot
1	psch.		- Baugrunduntersuchung		10.000 €	10.000 €	geschätzte Kosten
1	psch.		- Energiekonzept		40.000 €	40.000 €	geschätzte Kosten
1	psch.		- Projektsteuerung (3 % von der Kostengruppe 300 u. 400)	0,03	4.337.550 €	130.127 €	geschätzte Kosten
			Summe Kostengruppe 700:			1.086.827 €	
			Gesamtkosten Netto			6.225.302 €	
			hochindiziert von 2023 auf 2026 (Baubeginn) mit Faktor 1,30			8.092.892 €	
			19 % MWSt.			1.537.649 €	
			Gesamtkosten Brutto			9.630.541 €	